

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Geszentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/8230, 15/8639

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 60 erhält folgende Fassung:

„Art. 60 Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer, Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister, Heilpädagogische Förderlehrerinnen bzw. Heilpädagogische Förderlehrer“
 - b) Art. 94 erhält folgende Fassung:

„Art. 94 Voraussetzungen für die Unterrichtsge-
nehmigung“
 - c) In der Überschrift des Vierten Teils wird vor dem Wort „Mittagsbetreuung“ das Wort „Internate,“ eingefügt.
 - d) In Art. 106 wird nach dem Wort „Heimschulen“ das Wort „, Internatsschulen“ angefügt.
 - e) In Art. 22 werden die Worte „mobile sonderpädagogische“ durch die Worte „Mobile Sonderpädagogische“ ersetzt.
2. Art. 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen. ²Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung

der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen.“

3. Art. 3 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In Art. 7 Abs. 3 Satz 3 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin bzw.“ eingefügt.
5. In Art. 9 Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Kollegstufe)“ gestrichen.
- 5a. In Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a werden die Worte „mobile sonderpädagogische“ durch die Worte „Mobile Sonderpädagogische“ ersetzt.
- 5b. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „soziale und emotionale“ durch die Worte „emotionale und soziale“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „soziale und emotionale“ durch die Worte „emotionale und soziale“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c wird jeweils das Wort „Werkstufe“ durch das Wort „Berufsschulstufe“ ersetzt.
6. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „mobile sonderpädagogische“ durch die Worte „Mobile Sonderpädagogische“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „mobile sonderpädagogische“ durch die Worte „Mobile Sonderpädagogische“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin bzw.“ eingefügt.
- 6a. Art. 24 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden die Worte „mobilen sonderpädagogischen“ durch die Worte „Mobilen Sonderpädagogischen“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 werden die Worte „mobile sonderpädagogische“ durch die Worte „Mobile Sonderpädagogische“ ersetzt.
7. In Art. 27 Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterinnen bzw.“ eingefügt.

- 7a. Dem Art. 29 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Schülerinnen und Schülern an Förderschulen, die nach einem Lehrplan unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der jeweiligen allgemeinen Schule entspricht, können in den letzten beiden Schuljahren Zeugnisse mit einer abweichenden Schulbezeichnung erhalten; das Nähere regeln die Schulordnungen.“
8. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²An Grundschulen können Jahrgangsklassen gebildet oder zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zusammengefasst werden.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Satzbezeichnung „1“ entfällt.
 bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Eine Volksschule, die eine Grundschule und eine Hauptschule umfasst, kann für die beiden Teilschulen verschieden große Sprengel haben.“
9. Art. 33 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Worte „mit (Teil-) Hauptschulstufe II“ durch die Worte „mit den Jahrgangsstufen 7 bis 9, soweit Mittlere-Reife-Klassen in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden, auch die Jahrgangsstufe 10,“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „soziale und emotionale“ durch die Worte „emotionale und soziale“ ersetzt.
10. In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Regierung“ und das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
- 10a. In Art. 41 Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „Werkstufe“ durch das Wort „Berufsschulstufe“ ersetzt.
11. In der Überschrift des Art. 45 wird das Wort „Stundentafel“ durch das Wort „Stundentafeln“ ersetzt.
12. Art. 53 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden vor den Worten „der Klassenleiter“ die Worte „die Klassenleiterin bzw.“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin bzw.“ und vor dem Wort „ihm“ die Worte „ihr bzw.“ eingefügt.
13. In Art. 54 Abs. 2 werden die Worte „Vorsitzender der Schulleiter ist“ durch die Worte „Vorsitz der Schulleiterin bzw. der Schulleiter inne hat“ ersetzt.
14. In Art. 56 Abs. 2 Nr. 5 werden vor den Worten „den Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin bzw.“ eingefügt.
15. Art. 60 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer, Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister, Heilpädagogische Förderlehrerinnen bzw. Heilpädagogische Förderlehrer“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Werkmeister“ die Worte „Werkmeisterinnen bzw.“ eingefügt.
16. Art. 62 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Förderlehrer“ die Worte „Förderlehrerinnen bzw.“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterin bzw.“ eingefügt.
17. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird das Wort „seine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird aufgehoben.
18. Art. 66 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 „²Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen. ³Der Elternbeirat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „der Leiter“ die Worte „die Leiterin bzw.“, vor dem Wort „er“ die Worte „sie bzw.“, vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterin bzw.“ und vor dem Wort „Förderlehrer“ die Worte „Förderlehrerin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Leiter“ die Worte „Leiterinnen bzw.“ eingefügt.
19. In Art. 68 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „eine Geschäfts- und“ gestrichen.
20. Art. 69 Abs. 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:
 „⁶Im Fall des Art. 63 Abs. 4 Satz 3 ist das Schulforum unverzüglich einzuberufen.“
21. In Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.
22. Art. 84 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin bzw.“ eingefügt.

- b) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die bzw. der“ ersetzt.
23. Art. 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 werden jeweils vor den Worten „den Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin bzw.“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsschulen“ die Worte „und in Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ eingefügt.
- c) In Abs. 9 Satz 4 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ sowie die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- d) In Abs. 10 Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Nrn. 6, 7 und 8“ durch die Worte „Abs. 2 Nrn. 6, 6a, 7 und 8“ ersetzt.
- e) In Abs. 11 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
24. Art. 94 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Voraussetzungen für die Unterrichtsgenehmigung“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Anforderungen an die persönliche Eignung der Lehrkraft sind erfüllt, wenn in der Person der Lehrkraft keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit (Art. 59 Abs. 1 Satz 1) entgegenstehen.“
- c) In Abs. 2 werden die Worte „diesen Nachweis“ durch die Worte „den Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
25. In Art. 95 werden jeweils vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterinnen und“ und jeweils vor dem Wort „Erziehern“ die Worte „Erzieherinnen und“ eingefügt.
26. In Art. 97 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „hauptberuflich“ durch die Worte „mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit“ ersetzt.
27. In der Überschrift des Vierten Teils wird vor dem Wort „Mittagsbetreuung“ das Wort „Internate,“ eingefügt.
28. Art. 106 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „, Internatsschulen“ angefügt.
- b) Dem Abs. 1 wird wie folgender Satz 3 angefügt:
„³Heimschulen können sich auch als Internate oder Internatsschulen bezeichnen.“
29. In Art. 116 Abs. 1 werden vor dem Wort „einen“ die Worte „eine geeignete hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Sachbearbeiterin bzw.“ eingefügt.
30. Art. 119 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 8 werden die Worte „Art. 100 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 97 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 9 werden vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterin oder“ eingefügt.
31. In Art. 128 Abs. 4 werden vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterin bzw.“ und vor den Worten „stellvertretender Schulleiter“ die Worte „stellvertretende Schulleiterin bzw.“ eingefügt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Art. 9 Abs. 4 BayEUG gilt im Schuljahr 2007/2008 für die Jahrgangsstufen 10 bis 13, im Schuljahr 2008/2009 für die Jahrgangsstufen 11 bis 13, im Schuljahr 2009/2010 für die Jahrgangsstufen 12 und 13 und im Schuljahr 2010/2011 für die Jahrgangsstufe 13 gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) in der dort bezeichneten Fassung weiter.

(3) Eine Teilhauptschule, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch besteht, kann übergangsweise noch fortbestehen bis zu dem in der Verordnung gemäß Art. 26 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 5 Satz 1 BayEUG bestimmten Termin.

Der Präsident

I. V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin